

hen solle, woben jedoch den Einwohnern eines Orts frey bleibt, zusammen dazu einen Hirten zu bestellen, oder das Hüten selbst oder durch die Ihrigen verrichten zu lassen.

Da diese Vorschrift nicht an allen Orten gehdrig befolget wird: so werden die Obrigkeiten erinnert, die Flurschützen und Unterbediente anzuweisen, auf die Contraventionen genau zu achten und solche zur Bruge zu setzen.

Detmold den 1sten April 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXV.

Verordnung, die Chinارينde betreffend, von 1806.

Im Handel der Materialisten in Bremen und anderer großen Handelsstädte wird seit einiger Zeit ein sehr feines, dem äußern Ansehen nach gutes Chinapulver, unter dem Namen: Englisches Chinapulver dargeboten. Die Apotheker werden in Rücksicht dessen an die Warnung im Lippischen Dispensatorium Th. 1. Seite 187 und 188. erinnert, und ihnen die Dispensation dieser gepulverten Chinارينde hierdurch ernstlich untersagt. Auch wird, laut öffentlichen Nachrichten, jetzt eine unächte Chinارينde zuweilen unter dem Namen China nova verkauft, sie sieht der ächten Chinارينde ziemlich ähnlich, doch ist sie auswendig mehr glatt, inwendig röthlich und dunkler, ihr Geschmack ist nicht gewürzhast, sondern bloß schleimig

migt und bitter, im Bruch ist sie faserichter, und ein Absud derselben ist auch, wenn er kalt geworden, dunkelbraun und macht schnell einen häufigen Bodensatz. Da diese Rinde durchaus keine Wirksamkeit besitzt, so wird den Apothekern auch die Dispensation dieser unächten Chinارينde hierdurch verboten und jeder Physicus aufgefordert, auf die in den Apotheken seines Physicars-Districts befindliche Chinارينde Obacht zu haben, und die etwa sich vorfindende falsche Chinارينde, es sey in Substanz oder in Pulver, soeleich und streng außer allen Gebrauch zu setzen und darüber an die Regierung zu berichten.

Detmold den 20ten May 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXVI

Verordnung wegen der Forst- Jagd- und Fischerey- Excesse, von 1806.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrene Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Daß der Verordnung vom 13ten April 1786, wegen Bestrafung der Forst- Jagd- und Fischerey- Excesse beygefügte Straf-Regulativ bedurfte einer Revision; weil darin verschiedene Fälle,